

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Polizeiverordnungen

[urn:nbn:de:bsz:31-217602](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217602)

Uebersicht der Bevölkerung der Residenzstadt Carlruhe nach der Volkszählung vom Dezember 1852.

Familienzahl.	Personen				Gesamtsahl.	Darunter sind begriffen												
	über		unter			Evange- lische	Katho- liten		Meno- niten		Jörae- liten		Gewerbsgehülfen und Diensthöben			Zus- sam- men.		
	14 Jahren						M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	männliche In- Aus- In- Aus- länder.		Zus- sam- men.	
	M.	W.	M.	W.		M.										W.		M.
4233	9836	9299	2540	2626		6713	7403	5127	3981	3	1	533	540	1352	597	1914	517	
	19135		5166		24301	14116		9109		4		1073		1949		2431		4380

Uebersicht der in Carlruhe Geborenen, Gestorbenen und Getrauten in den Jahren 1852, 1853 und 1854.

Gemeinde.	Geboren				Sum- ma	Gestorben			Mehr gebo- ren als gestor- ben	Gefor- ben als gebo- ren	Ge- traut Paare
	ehelich		unehelich			M.	W.	Sum- ma			
	M.	W.	M.	W.							
1854.											
Evangelische	117	128	23	28	296	145	161	306	—	10	83
Katholische	77	85	12	16	190	114	81	195	—	5	38
Jöraelitische	8	14	—	1	23	5	8	13	10	—	5
Zusammen	202	227	35	45	509	264	250	514	10	15	126
1853.											
Evangelische	131	119	21	24	295	150	164	314	—	19	69
Katholische	90	81	5	8	184	96	76	172	12	—	43
Jöraelitische	6	16	—	—	22	7	11	18	4	—	8
Zusammen	227	216	26	32	501	253	251	504	16	19	120
1852.											
Evangelische	132	147	22	14	315	150	165	315	—	—	69
Katholische	90	81	11	11	193	92	96	188	5	—	39
Jöraelitische	12	12	1	—	25	11	5	16	9	—	9
Zusammen	234	240	34	25	533	253	266	519	14	—	117

Polizeiverordnungen.

I.

1. Marktordnung. Die Viehmarktmärkte werden, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag gehalten und zwar:

a. auf dem Marktplatz am Dienstag, Donnerstag und Samstag.

b. auf dem Ludwigsplatz am Montag, Mittwoch und Freitag.

Fremde und Händler dürfen nur nach eingezogener Marktfahne — 10 Uhr und in den Monaten

November bis einschließlich Februar 11 Uhr — die Ueberreste des Marktes einkaufen.

2. Fruchthallordnung. Die regelmäßigen Fruchtmärkte finden an jedem Mittwoch statt. Die Fruchthalle wird an diesem Tage vom 1. April bis 30. September Morgens 6 Uhr geöffnet und Abends 4 Uhr geschlossen, vom 1. Oktober bis 31. März aber Morgens 7 Uhr geöffnet und Abends 3 Uhr geschlossen.

3. Mehlaagordnung. Die Mählhalle ist, die Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag geöffnet und zwar in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten, also vom 1. Mai bis letzten Oktober, Morgens von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. Außerhalb der Mählhalle darf weder in einem andern Hause oder auf der Straße, noch überhaupt im Weichbilde der Stadt Mehl zu einem Achtelzentner oder darüber ausgedoten werden.

4. Viehhofordnung. Das zum Verkauf hier eingebracht werdende große und kleine Schlachtvieh darf nur im Viehhofe aufgestellt und verkauft werden; auch hiesige Viehhändler haben ihr Vieh nur da zum Verkaufe aufzustellen.

5. Schlachthausordnung. } Sind in beson-

6. Leichenordnung. } dem Abdruck

7. Crödlerordnung. } erschienen.

8. Holz, dessen Verkauf, sowie den Lohn der Holzmesser, Holzmacher und Holzträger betreffend.

Das zu Markt gebracht werdende Scheiterholz darf nur gemessen verkauft werden. Da das Klasten Holz 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheiterlänge von 4 Fuß gefällig haben muß, so sind die in Pflichten stehenden Holzmesser mit einem Tarif versehen, in welchem für alle Fälle berechnet ist, wie viel der Käufer dem Verkäufer abzuziehen hat, wenn das Holz an Höhe, Breite oder Scheiterlänge weniger ist, als im Verkauf bedungen wurde.

Der Holzmesserlohn ist folgender:

- a. für ein Klasten 14 fr.
- b. werden mehr als 5 Klasten auf einmal bei derselben Person gemessen, so darf für das sechste und die folgenden Klasten nur angesehen werden 8 fr.
- c. für das halbe Klasten 8 fr.
- d. für das viertel Klasten 6 fr.

Wenn nicht anders bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

Der Holzmacherlohn ist festgesetzt, wie folgt:

- 1. ein Klasten hartes Holz
 - a. zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 40 fr.
 - b. bloß zu schneiden, der Schnitt 30 fr.
- 2. ein Klasten weiches Holz
 - a. zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 36 fr.
 - b. bloß zu schneiden, der Schnitt 24 fr.
- 3. Zu dem harten Holze wird gerechnet: Rothbuchen, Hainbuchen, Eichen, Nüssen, Eschen, Maßholzer, Ahorn, Birn- und Apfelbaum.
- 4. Zu dem weichen Holze wird gerechnet: Birken, Erlen, Aspen, Pappeln, Linden, Weiden, Forsten und Tannen.

Trägerlohn:

- 1. ein Klasten ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen und geregelt hinzulegen 12 fr.
- 2. ein Klasten gemachtes Holz
 - a. in das untere Stockwerk zu tragen 24 fr.
 - b. eine Stiege hinauf oder hinab zu tragen 30 fr.
 - c. für jede weitere Stiege hinauf oder hinab 4 fr.

3. ein Klasten gemachtes Holz gehörig aufzubringen 24 fr.
Die Holzmacher, welche mehr fordern als obige Taxe, haben eine Geldstrafe von 15 fr. bis 5 fl. zu gewärtigen.

9. Die Brunnenmachertaxe ist bestimmt, wie folgt:

- a. für 10" starke Deichel per laufenden Fuß sammt Arbeitslohn und aufzustellen 30 fr.
- b. für 9" starke Deichel per laufenden Fuß sammt Arbeitslohn und aufzustellen 27 fr.
- c. für 8" starke Deichel per laufenden Fuß sammt Arbeitslohn und aufzustellen 24 fr.

10. Kaminreinigung und die Gebühren der Kaminseger.

a. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich viermal gereinigt werden, und zwar

- 1. Küchenkamine in jedem Vierjahresjahre einmal.
- 2. Ofen- und sog. russische Kamine, insofern letztere nicht zu Küchen gehören, in den Monaten Februar, April, Oktober und Dezember.

b. In Bezug auf die öftere Reinigung der Schornsteine, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifenstewern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetrieb nöthig sind, ist Folgendes bestimmt:

- 1. Bäckerkamine sind zu reinigen, wenn täglich mindestens dreimal gebacken wird, monatlich zweimal; bei den übrigen monatlich einmal.
- 2. Kochkamine bei Gastwirthen und dergl. Gewerben, monatlich einmal.
- 3. Kamine der Seifenstewer, mindestens viermal, höchstens sechsmal.
- 4. Kamine in Schreiner-Werkstätten etc., welche in starkem Gebrauch sind, monatlich einmal.
- 5. Kamine bei Bierbrauern, so lange das Brauen dauert, jeden Monat einmal.
- 6. Bei Staatsgebäuden, Schulen etc. werden die Ofenkamine, so lange geseuert wird, jeden Monat gereinigt.

c. Als Lohn für das Reinigen der Kamine ist festgesetzt:

- 1. für einen Rauchfang oder Kaminshof oder für eine Klappe vom Kamin 2 fr.
 - 2. für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraums reicht 4 fr.
 - 3. für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 6 fr.
 - 4. für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 8 fr.
 - 5. für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 10 fr.
- Rückfichtlich des Lohnes für Reinigung der sogenannten russischen Kamine ist bestimmt worden:
- a. für ein einstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 5 fr.

- b. für ein zweifödiges Kamin (einschließlich des Dachraums) . . . 8 kr.
 c. für ein dreifödiges Kamin (einschließlich des Dachraums) . . . 11 kr.
 d. für ein vierfödiges Kamin (einschließlich des Dachraums) . . . 14 kr.

Dagegen sind die Kaminfeger verbunden, den Reinigungsapparat selbst zu stellen.

- d. für das Ausbrennen darf in Anrechnung gebracht werden:
 a. bei einem einfödigem Bau . . . 36 kr.
 b. bei einem zweifödigem Bau . . . 40 kr.
 c. bei einem drei- und vierfödigem Bau 44 kr.
 Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganze Stockwerke behandelt.

II.

I. Straßenpolizei.

a. Reinlichkeit der Straßen.

In dieser Beziehung bestehen folgende Verordnungen:

1. a) Die Grund- und Gebäude-Eigenthümer der Stadt sind verbunden, so weit ihr Eigenthum an die Straßen grenzt, diese nach den Vorschriften der Ortspolizei in reinlichem Zustande zu erhalten, und den Unrath wegzubringen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich bei gepflasterten Straßen über den Fußpfad (Trotoir) bis zur Hälfte der Fahrbahn, und bei Duerstraßen bis an den Mittelpunkt der Vierecke.

Bei ungepflasterten Straßen hat die Stadt den Staub und Koth abziehen zu lassen, die Eigenthümer aber die Fahrbahn von demjenigen Unrath, den sie hintragen, hinführen, oder dort liegen lassen, zu reinigen.

b. Die Verpflichtung zur Reinhaltung der öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

c. Alle Gewerbetreibende, welche der Wasserrinne zum Ablauf von größeren Massen Wasser bedürfen, müssen, sobald die Kälte eintritt, welche den Gefrierpunkt übersteigt, das Wasser in den Gefäßen abführen, und sollen die Straßenrinnen nicht mehr hierfür benützen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird das erste Mal mit 2 — 5 fl. geahndet; bei jeder sich erneuernden Nichtbeachtung schreitet die Polizei neben erhöhter Bestrafung von Amtswegen ein, und läßt auf Rechnung der Säumigen die Reinigung vornehmen.

Gleiches geschieht, jedoch bei geringerer Ahndung, gegen jene, welche das Wasser von ihrem Hausbedarf um die angegebene Zeit in die Straßenrinnen laufen lassen.

d. Wenn so große Massen von Schnee sich anhäufen, daß die gewöhnliche Reinigungspflicht nicht mehr hinreicht, und es der Polizei nöthig erscheint, unverweilt ausnahmsweise besondere Anordnung deswegen zu treffen, so hat

1. die Stadt nach Aufforderung von der Polizei auf ihre Kosten zu bahnen, und
2. die Grund- und Gebäudeeigenthümer den Fußpfad für die Fußgänger bequem offen zu halten, sowie
3. die Stadt abermals auf ihre Rechnung Fußverbindungswege dort herzustellen, wo es auf öffentlichen Plätzen von der Polizei nöthig befunden wird.

e. Wird jedoch die Abführung der Schnee- und Eismassen von der Polizeibehörde nach Einvernahme des Gemeinderaths und Erhebung eines Gutachtens des Physikats verordnet, so wird der Schnee und

das Eis von den Straßen und öffentlichen Plätzen auf städtische Kosten abgeführt.

Diese Kosten werden der nächsten Beleuchtungs- und der Stadtkasse auf diesem Wege Erfaß geleistet.

f. Wenn die Polizeibehörde gleichzeitig die Reinigung der Höfe von Schnee und Eis verordnet, so kann dies nur auf Kosten jedes Einzelnen geschehen, und muß auch jedem Einzelnen überlassen bleiben.

Gleiche Verpflichtung liegt der Stadtkasse in Beziehung auf die der Stadt gehörigen Gebäude ob.

g. Der Ablauf von Mistlache und Urin aus den Viehhäfen in die Straßenrinnen ist gänzlich verboten, und die Viehbefitzer sind zu Anlegung von Senkgruben zu diesem Zwecke verbunden.

Die Straßenreinigung hat Dienstag, Donnerstag und Samstag, und zwar im Sommer Abends 6 Uhr, und im Winter Abends 4 Uhr zu geschehen.

Die Abzugsräben müssen täglich, und zwar im Sommer Morgens 6 Uhr und im Winter Morgens halb 8 Uhr, gereinigt und mit frischem Wasser ausgefüllt werden. Der Koth darf nicht in die Abzugsröhen gefehrt, sondern muß aus den Gräben herausgeschafft und weggebracht werden.

Im Sommer sind die Straßen vor dem Kehren mit Wasser zu begießen.

2. Im Winter sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die Trotoirs vor ihren Häusern von Schnee und Eis zu säubern, oder letzteres mit Sand zu bestreuen. — Ebenso sind auch die Eigenthümer der Eckhäuser verpflichtet, von dem Eck ihres Hauses bis zur Mitte der Fahrstraße durch Entfernen des Schnees einen freien Uebergang stets offen zu erhalten.

3. Später als 10 Uhr Vormittags darf kein Dünger oder Jauche ausgeführt werden.

4. Es darf dies nur in gutverwahrten, dichtschließenden Wagen geschehen. Dadurch verursachte Verunreinigung der Straße wird geahndet.

5. Dunggruben dürfen nicht vor Nachts 11 Uhr ausgeschlagen werden, und dieß muß im Sommer Morgens 4 Uhr und im Winter früh 6 Uhr beendet sein. — Flüssiger Dünger darf in den Haus- und Hofräumen behufs des Trocknens nicht gelagert werden.

Die darauf notwendige Reinigung der Abzugsräben muß sogleich vorgenommen und längstens binnen einer halben Stunde beendet sein.

6. Im Monat Juli und August darf sowohl das Dungausschlagen wie Ausführen desselben nur mit polizeilicher Bewilligung geschehen.

7. Entledigung natürlicher Bedürf-

nisse auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist unterfagt.

8. Dergleichen Unrath oder Schutt an andere als die dazu angewiesenen öffentlichen Plätze oder vor das Haus eines andern zu bringen.

9. Trödler und Kleinhändler so wenig als sonst Jemand, dürfen edelhafte Kleidungsstücke zc. aufhängen oder auf den Dächern auslegen.

10. Das Trocknen der Wäsche an den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

11. Seifensieder dürfen von Ostern bis Michaelis nicht nach 8 Uhr in der Frühe, und Nachts nicht vor 10 Uhr Unschlitt fieden.

12. Kohlen, ohne daß sie in Säcken sind, dürfen nicht auf freier Straße abgeladen werden.

b. Sicherheit der Straßen.

1. Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschir so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2. Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann

a. entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder

b. daß er sich, ohne Zügel und Peitsche in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt, und die Pferde nur mit dem Rufs oder mit der Peitsche leiten will; noch weniger,

c. daß er im Fahren schläft zc.

3. Das Jagen und Galoppiren, so wie auch das zu rasche Vorfahren, ist verboten.

4. Das unversändige laute Knallen mit der Peitsche ist sowohl den Postillions als auch allen sonstigen Fuhrleuten und Viehtreibern unterfagt.

5. Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße stille hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt; wenn er sich von seinem Fuhrwerke entfernen will, muß er zuvor die Pferde an den Strängen losmachen.

6. Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen sich einander zur Hälfte rechts ausweichen.

7. Alle Chaisen und Wägen müssen nicht blos zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:

a. Seiner königl. Hoheit dem Großherzog,

b. allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses,

c. den mit Großherzoglichen Pferden bespannten Equipagen und Chaisen,

d. den Post- und Eilwägen, Briefposten und sonstigem Postfuhrwerk,

e. jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise,

f. einem beladenen Güterwagen.

8. Reere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen, müssen den beladenen Wägen, sowie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.

9. Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem in Strafe.

10. Schlittenfuhrwerke müssen mit Schellen versehen sein.

11. An den beiden Endpunkten eines Gebäudes müssen zur Warnung und Abhaltung der Vorübergehenden, am Tage Laternen und Nachts Laterne aufgestellt werden, wenn die Sicherheit der Straße durch Arbeiten bedroht ist.

12. Laternen dürfen Steine und sonstige Materialien nur ein Drittel der Straßenbreite einnehmen.

Bei Nacht müssen sie mit Stocklaternen versehen werden.

13. Wagen, welche des Nachts nicht untergebracht werden können, müssen mit Laternen versehen sein.

14. Blumentöpfe oder andere Gefäße, welche vor die Fenster gestellt werden, sind zu verwahren, daß sie nicht herunterfallen können.

Beim Begießen der Blumen darf das Wasser nicht auf die Straße herabfließen.

15. Die Dachrinnen müssen stets in gutem Zustande erhalten werden und nur zunächst der Trottoirplatten ihren Ausfluß haben.

16. Die Abzugskanäle müssen, soweit die Trottoirs gehen, entweder flach ausgehauen, tiefliegende aber mit Steinplatten, Holz oder Eisen belegt sein.

17. Beschädigte Trottoirplatten müssen alsbald ausgebessert werden.

18. Abweiskeine dürfen am äußeren Rande der Trottoirs nicht gesetzt werden.

19. Das Ausgießen von Flüssigkeiten, Ausfläuben von Luchern oder Auswerfen sonstigen Unrathes aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

20. Der Bauschutt zc. darf nur an die bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Orte hingebacht werden.

21. Ein bespannter Wagen darf nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; jedenfalls ist die Waage anzuhängen, oder sind die Zugstricke abzulösen.

22. Nicht eingespannte Pferde dürfen nur am Zaum oder der Halfter, Hornvieh nie frei über die Straße geführt und Kälber nicht gehetzt werden.

23. Mehr als ein Handpferd beim Ausreiten zu nehmen ist unterfagt.

24. Auf den Seitenwegen in hiesiger Stadt darf weder geritten noch gefahren werden.

25. Das Pferd etummeln auf dem Schloßplatz ist nicht erlaubt.

26. Große und bössartige Hunde sind entweder anzuketten, oder nicht ohne Maulkörbe auf die Straße zu lassen, jene der Metzger müssen stets Maulkörbe tragen.

27. Der Eigenthümer einer läufigen Hündin soll sie eingeschlossen halten.

28. Die Fensterladen ebener Erde müssen sogleich nach ihrer Defnung befestigt werden, und es den Tag über bleiben.

29. Waagrechtliegende Kellerfenster sollen stets gut verwahrt sein, diejenigen der Kohlenkeller mit Eisenthüren.

30. Die Trottoirs dürfen auf keine Weise beengt werden. Namentlich ist verboten, etwas auf denselben zu tragen, wodurch der freie Verkehr gehört würde, oder Jemand Schaden nehmen könnte.

31. Fensterstore dürfen nicht unter 8 Fuß von den Trottoirs erhöht angebracht werden.

32. Die Metzger dürfen kein Fleisch vor die Häuser hängen, und das in den Karren nur bedeckt führen.

33. Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, so wie die zum Leinsieden oder andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, müssen dieselben dicht und vollständig einhüllen und verdecken, so daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar ist, und so wenig als möglich durch seine Ausdünstung dem Geruchssorgan der Pferde bemerkbar wird.

Frisch gegerbte Thierhäute dürfen nicht an öffentlichen Straßen getrocknet werden. Die Ueberreter werden mit einer Geldstrafe von 2 — 10 fl. belegt.

34. Fässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt, sondern müssen getragen oder gefahren werden.

35. Bei Gelegenheit, wo Fackeln gebraucht werden, dürfen solche nur gegen das Pflaster abgestoßen werden.

36. Beim Tragen von Schießgewehren, sie mögen geladen sein oder nicht, ist die Mündung immer gegen das Pflaster zu richten.

37. Innerhalb der Stadt darf nicht geschossen werden.

c. Bau- und Unterhaltung der Seitenwege der Straßen.

§. 1. In den sämtlichen Straßen der Residenz, welche für den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, müssen auf Kosten der Hauseigentümer die Seitenwege mit Trottoirsteinplatten belegt und von denselben bis an die Rinnen gepflastert werden. Die Rinnen selbst ist zur Hälfte mit gehauenen Steinen zu belegen. Die Platten müssen oberhalb eben und geflächt, vier Zoll dick sein und ohne Berücksichtigung des Sockels von der Mauerflucht des Hauses angenommen, folgende Länge haben:

- a) in der Langenstraße 6' 5",
- b) in der Blumen- und kleinen Herrenstraße 5',
- c) in der Spitalstraße (von der Kronen- bis Waldhornstraße) ferner in den beiden Straßen hinter der Stadtkirche und dem Rathhaus 4',
- d) in der Durlacherthorstraße zwischen 3' bis 5',
- e) in der Duerstraße zwischen 3' bis 4',
- f) in der Klippurrerstraße zwischen 2 1/2 bis 4 1/2',
- g) in den übrigen Straßen mit Ausnahme der kleinen Spitalstraße und des Brunnenzapfens, wo keine Platten gelegt werden können, 6'.

Sollte die Mauerflucht von der allgemeinen Straßenflucht zurückstehen, so wird die Länge von der letzten angenommen und muß um das mehr betragen, als der ebenfalls mit Platten auszufüllende Raum zwischen der Straßen- und Mauerflucht beträgt.

§. 2. Eine Befreiung von der im §. 1 Abs. 1 genannten Verbindlichkeit kann nach Ermessen der Baupolizeibehörde ganz oder theilweise bei größeren Gartenanlagen eintreten; auch kann nach Ermessen dieser Behörde die Frist zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Straßen, welche noch im Aufbau begriffen sind, erstreckt werden.

§. 3. Das Plattenlegen ist nach dem von dem Stadtbaumeister anzugebenden Niveau und unter Beobachtung der von derselben Stelle in den Fällen des §. 1, d, e und f noch näher zu bestimmenden Länge dem Eigenthümer überlassen, das Plastern und Rinnelegen ist durch die Stadt auszuführen, welche den Kostenaufwand von dem Eigenthümer zu erheben hat.

§. 4. Trottoir und Pflaster des Seitenwegs bis zur Mitte der Rinne müssen von dem Eigenthümer nach Anordnung der Baupolizeibehörde, jedoch unbeschadet der Berufung an Groß-, Kreisregierung, wenn der Eigenthümer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, in gutem Stand erhalten werden.

Ist bloß eine Ausbesserung der Trottoirplatten nöthig, so ist die Länge der bereits vorhandenen Platten des betreffenden Hauses als Norm anzunehmen.

Ist aber eine Erneuerung sämtlicher Platten oder des größten Theils derselben an einem einzelnen Haus notwendig, so ist die Normlänge des §. 1 einzuhalten, in letztem Falle sind die noch brauchbaren Platten durch Ansetzung von Friesen zu verlängern.

§. 5. Wenn die Stadt auf ihre Kosten die Fahrbahn oder das Steinspflaster und Rinne umpflastern läßt, müssen solche Trottoirplatten, welche die Normlänge des §. 1 nicht haben, entweder durch Ansetzung von Friesen, oder wenn sie völlig unbrauchbar wären, durch Erneuerung derselben von dem Eigenthümer auf seine Kosten auf diese Normlänge gebracht, und wenn die Platten nicht in gehörigem Niveau liegen, von diesem umgelegt werden.

Wird bei dieser Umpflasterung das Niveau der Straßenrinne höher oder tiefer gelegt, und müssen in Folge dessen die vorhandenen Platten ebenfalls höher oder tiefer gelegt werden, so hat die Stadt die Kosten dieses Umlegens auf sich zu nehmen, jedoch nur, soweit die vorhandenen Platten noch brauchbar sind. Von neu zu legenden Platten hat auch in diesem Fall der Eigenthümer die Kosten dieser Platten und des Legens zu tragen.

§. 6. Bei Häusern, bei denen einzelne größere Theile vorstehen, bleibt hinsichtlich der Erneuerung der Trottoirplatten besondere Genehmigung vorbehalten.

§. 7. Wenn bei Ausbesserung der Trottoirplatten das angränzende Pflaster aufgebrosen werden muß, so ist dasselbe durch einen ordentlichen Pflasterer von dem Eigenthümer sogleich wieder herzustellen.

§. 8. Die Kanäle, welche das Wasser aus den Häusern in die Straßenrinnen führen, müssen so gebaut werden, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet wird.

Es steht dem Eigenthümer frei, diese Kanäle entweder unter den Trottoirplatten oder in gleicher Höhe mit denselben, und zwar letztem Falls muldenförmig mit schwacher Böhlung zu bauen.

Die bereits bestehenden Kanäle, welche eine andere Form haben, müssen mit starken Dielen belegt und so unterhalten werden. Sie dürfen über die Trottoirfläche nicht hervorstehen.

§. 9. Die Deckung der Abzugsrinnen vor den Einfahrten soll aus Flecklingen bestehen, welche stets in gutem Stand erhalten werden müssen,

2. Sicherheit und Keinlichkeit außerhalb der Chöre betreffend.

1. Die Regel ist auch hier, daß Niemand öffentliche Wege verunstalten, verunreinigen, oder etwas darauf abladen, und deren Fußwege befahren oder bereiten.
2. Die Besitzer von Gärten dürfen weder Steine, Schutt, noch sonstigen Unrath auf die Straße werfen.
3. Dünger, oder was sonst in die Gärten verbracht wird, aber auf der Straße abgeladen werden muß, muß sogleich in dieselben geschafft und die Straße gereinigt werden.
4. Auf den in der Umgegend zu Promenaden dienenden Fußwegen darf weder geritten noch gefahren werden.
5. Wer im Frühjahr die Raupen nicht zeitig abnimmt wird bestraft.
6. Das unbefugte Herumlaufen, Reiten oder Fahren im Wildparke ist verboten.
7. Hunde, welche mit jagdunberechtigten Personen im Hardwalde oder auf dem Felde im Jagden betroffen werden, werden todgeschossen.
8. Auf den Exercierplatz dürfen keine Hunde mitgenommen werden.
9. Der Weg nach dem großen Exercierplatze darf nicht verunreinigt, so wenig als Schutt in den Hardwald geführt werden.
10. Das Baden in den Gräben vor dem Dur-lacher- und Ruppurrerthor ist nicht erlaubt.
11. Vor dem Baden in der Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich eine besondere Warnung erlassen.

3. Feuerpolizei.

1. Niemand darf Scheuern, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, mit unbewahrem Feuer oder Licht betreten, oder sich diesem hiermit nähern.
2. Jeder muß die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften in brauchbarem Stande erhalten.
3. Das Tabakrauchen in Ställen, Scheuern und in Werkstätten, wo in Holz gearbeitet wird, ist verboten.
4. In den Vorkaminen der Dfen darf kein Holz und Hans getrocknet und aufbewahrt werden.
5. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien, welche in Häusern aufbewahrt werden, müssen wenigstens 3' von Schornsteinen und 6' von Kaminen und Feuerstellen entfernt sein.
6. Das Schlitten von Asche an gefährliche Orte oder in höhere Gefäße ist verboten.
7. Der Gebrauch der Kohlenpfannen in den Messkuden, sowie das Tabakrauchen daselbst ist untersagt.
8. Reibfeuerzeuge, wie insbesondere Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibstidbus und dergl. dürfen nicht im Wege des Hausirens, sondern nur durch concessionierte Kaufleute und Krämer verkauft werden. An Kinder und notorisch schwachsinrige Personen dürfen solche Feuerzeuge nicht verkauft und denselben nicht zum Gebrauche überlassen werden. Zuwiderhandlungen und Fahrlässigkeiten bei Aufbewahrung oder Gebrauch der erwähnten Feuerzeuge, werden streng geahndet und sind die Haus-herrn für die Uebertretungen durch ihre Angehörige und Dienstboten verantwortlich.

9. Niemand darf ohne specielle amtliche Erlaubniß mit Pulver handeln.

4. Hauptpolizei.

Ueber das, was die Lokal-Bauordnung vorschreibt, wird in jedem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben, indessen darf

1. ohne einen der Polizei zweifach vorgelegten und durch diese genehmigten Plan weder ein neuer Bau, noch Veränderung oder Ausbesserung an den Gränzen des Hauses oder der Feuerstätte vorgenommen,
 2. ohne polizeiliche Erlaubniß darf kein neuer Bau bezogen werden.
 3. Die Feuerchaukommission besucht jährlich alle Wohnungen; wer den Auforderungen dieser Kommission nicht alsbald Folge leistet, wird zwangsweise dazu angehalten.
 4. Gleiche Bewandniß hat es mit der Visitation der Blitzableiter.
- Nach genehmigtem Geschäft wird für die Prüfung eines Wetterableiters 48 kr. Gebühr erhoben; wenn dieser mangelhaft befunden worden und darüber eine Nachvisitation nöthig wurde, ist aber 1 fl. zu zahlen. (S. Intelligenz- und Wochenblatt Nr. 42 vom 24. Mai 1832).

In jeder Holzwerkstätte, in welcher der Ofen nicht von einer mit eiserner Thüre verschließbaren Vorfeuerungsstätte (Vorkamin) aus geheigt wird, muß

- a. der Ofen, ohne Unterlage von Dielenboden, unter- und unplatet sein, und da wo sich Werkstätten im zweiten Stockwerke mit hölzernem Gebälke befinden, unter den Steinplatten noch eine Lage von gutgefügtten Backsteinen angebracht werden;
- b. ist um diese Dfen ein auf die Platte zu befestigender Mantel oder Kranz von Blech anzubringen, der bei gewöhnlichen Säulenöfen bis über die Einfuerungsthüre und bei sog. Steinkohlenöfen bis über die Rostthüre reichen und von dem Ofen so weit entfernt sein muß, daß sowohl die Thüre bequem geöffnet, als auch die Aschenbehälter herausgezogen werden können, ohne eine Dfenung in dem Mantel zu bebingen.
- c. der Raum zwischen Dfen und Mantel ist stets rein zu halten.

5. Meldewesen.

1. Bei 30 kr. Strafe ist jeder Hauseigentümer oder dessen von ihm zu bestimmter Bevollmächtigter verpflichtet, innerhalb 3 Tagen mündlich oder schriftlich anzuzeigen, wenn Jemand in sein Haus einzieht. Diese Anzeige muß enthalten die genaue Angabe des Namens und Standes des Hausbesizers, des Namens und Standes der Miethleute, der Strafe, in welcher sich das Haus befindet und der Hausnummer.
2. Fremde, welche in hiesigen Privatwohnungen aufgenommen werden, sind innerhalb 12 Stunden anzuzeigen. Wünschen solche einen längeren Aufenthalt zu nehmen, so haben sie Aufenthaltsbewilligung nachzuholen.
3. Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechts, Gesellen und Lehrlinge zc. müssen innerhalb 24 Stunden nach ihrem Dienst- beziehungsweise Arbeitseintritt sich bei der Polizeibehörde

melden und einschreiben lassen. Die Gesinde- und Gesellenordnung enthält über das Dienst- und Arbeitsverhältnis nähere Bestimmungen.

6. Bestimmungen über Miethverhältnisse.

Bei Abschließung der Mietverträge haben beide Theile auf nachstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen:

1. wenn die gegenseitige Aufkündigungszeit durch einen schriftlichen Vertrag festgesetzt wurde, so giebt dieser allein Maß und Ziel.

2. Ist aber dieses im Vertrage nicht festgesetzt, so entscheidet der Ortsgebrauch.

3. Der Ortsgebrauch ist, daß:

- a) bei Quartieren, die auf längere Zeit gemiethet waren, drei Monate vor deren Räumung die Aufkündigung erfolgen muß; doch muß sie auch am letzten Tage des Quartalsmonats von beiden Theilen angenommen werden.
- b) Bei monatweise gemietheten Wohnungen muß eine vierwöchentliche Aufkündigung dem Auszug vorangehen.
- c) Die quartalweise Ziehungstermine sind: der 23. Januar, der 23. April, der 23. Juli, der 23. Oktober.
- d) Sowohl die vierteljährige als die monatliche Aufkündigung kann nicht schon wieder beim Einzugsstermin, sondern erst dann erfolgen, wenn der Miether das Logis ein Vierteljahr, resp. einen Monat, besessen hat.
- e) Pfervermietung ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.
- f) Dem Miether, welcher nicht durch hinreichenden Hausrath oder auf sonstige Weise Sicherheit für Miethzins leistet, kann die Beziehung der Wohnung verweigert, oder derselbe, wenn er sie bereits bezogen hat, aus solcher verwiesen werden.
- g) Der Miether ist verbunden, das gesetzliche Stabbeleuchtungsgeld (vom Gulden Miethzins $\frac{3}{4}$ Kreuzer) zu bezahlen, und für die Straßenreinigung im Verhältnis des gemietheten Raums zu sorgen.
- h) Mit Papier überlebte und angestrichene Wände werden wie Tapeten betrachtet, und hat die Unterhaltung der Hauseigentümer zu tragen.
- i) Beschädigungen werden von Sachverständigen taxirt.
- k) Wegen nicht auf den Verfalltag bezahlter Miete darf der Auszug des Miethers nicht gehindert werden.

4. Auf den Ziehtag muß der Auszug beginnen. Die Frist zur Räumung des Mietlokals nach dem letzten Tage der Mietzeit ist auf zwei Tage festgesetzt. Die längste Zeit, bis zu welcher aus besonderen Gründen der Auszug verzögert werden darf, sind 10 Tage.

Ist der Auszug wegen lebensgefährlicher Krankheit nicht möglich, so hat derjenige, der ausziehen soll, seinen Nachfolger in der Miete auf seine Kosten einzuweisen in einen Gasthof, oder auf sonstige Weise unterzubringen, und ihn vollkommen zu entschädigen.

5. Der Einziehende hat das Waschen und

Reinigen der Wohnung, Ausweisceln der Decken und Gänge zc. zu übernehmen; aber diese Arbeiten sowohl als Bauherstellung sei es, daß sie vertragsmäßig oder landrechtlich ist, durch den Miether oder durch den Hauseigentümer bezahlt werden müssen, können einen Grund zur Verspätung des Einzugs nicht abgeben, vielmehr muß sich der Einziehende die damit verbundenen Unannehmlichkeiten ebenso gefallen lassen, als wären die Ausbesserungen während seiner Mietzeit vorgekommen.

6. Wer muthwillig den Zug aufhält, wird, vorbehaltlich der geeigneten Entschädigungsklagen, bestraft.

7. Durch Reparaturen zc. darf der Zug nicht im Geringsen aufgehalten werden.

8. Nur in dem Fall kann der Zug, ebenfalls unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, verschoben werden, wenn ein Kranker nicht ohne Lebensgefahr weiter gebracht werden könnte. Es muß dieß aber ärztlich erwiesen sein.

9. Wer ein monatlich vermietetes Logis in Quartalmiete giebt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.

10. Entschädigung hat der Miether nur dann anzusprechen:

- a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zu gehöriger Zeit bezogen werden kann;
- b) wenn ein Monatsmiether vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß;
- c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.

Defällige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeiheramt in den Grenzen seiner Kompetenz als erste Instanz.

Jeder Mieteinzug muß von dem Hauseigentümer binnen den drei ersten Tagen des Einzugs der Polizei angezeigt werden.

7. Feier der Sonn- und Festtage.

1. An Sonn- und Festtagen müssen sämtliche Wirtschaften, mit Inbegriff der Restaurationen von Privatgesellschaften für die Ortsbewohner von Vormittags 8 bis 11 Uhr geschlossen sein, und können in denselben während dieser Zeit nur an Nichtortseinspender Speisen und Getränke abgegeben werden.

2. Werden Ortsbewohner gegen diese Anordnung in Wirtschaften betroffen, so wird gegen sie eine Geldstrafe von 1 fl., gegen den Wirth aber von 3 fl. erkannt und in Wiederholungsfällen gegen den Wirth nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) eingeschritten.

3. Während der Vormittagsstunden von 11 — 12 Uhr, so wie während des Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen ist nur das stille Wirtschaften gestattet.

4. Die Kaufläden müssen an hohen Festtagen während des ganzen Tages, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr geschlossen sein.

5. Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt noch sonst feilgeboten werden.

6. Die Gewerbsleute haben sich der öffentlichen Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.